

## für Vermittler geschlossener Fonds zur Identifizierung von Anlegern nach dem Geldwäschegesetz

Seit Inkrafttreten des neuen Geldwäschegesetzes („GwG“) am 21. August 2008 sind auch Zeichner von geschlossenen Fonds grundsätzlich gemäß dem GwG zu identifizieren („Know Your Customer“-Prinzip).

Vor diesem Hintergrund unterliegt die FHT Fondshaus Treuhand GmbH („FHT“) bei den von FHH Fondshaus Hamburg Gesellschaft für Unternehmensbeteiligungen mbH & Co. KG („Fondshaus Hamburg“) als Emissionshaus initiierten geschlossenen Fonds, bei der die FHT als Treuhänderin fungiert, vollumfänglich den Pflichten des GwG. Die FHT hat die daraus resultierenden Pflichten auf das für den Vertrieb zuständige Fondshaus Hamburg übertragen. Fondshaus Hamburg seinerseits überträgt die Pflichten nach dem GwG, insbesondere die Identifizierungspflichten, nach Maßgabe dieses Leitfadens auf vertraglich gebundene Vermittler geschlossener Fonds, die Inhaber einer Erlaubnis nach § 34c Gewerbeordnung („GewO“) sind.

Das Ziel des vorliegenden Leitfadens ist die Festlegung von Mindestanforderungen zur Identifizierung von Anlegern. Er stellt eine verbindliche Weisung dar und soll verhindern, dass die Geldanlage in geschlossene Fonds für Zwecke der Geldwäsche missbraucht wird.

**Dieser Leitfaden richtet sich ausschließlich an Vermittler geschlossener Fonds, die eine Gewerbeerlaubnis nach § 34c GewO besitzen und nicht bereits auf Grund Ihrer sonstigen Tätigkeit nach dem GwG verpflichtet sind (so z.B. Vermittler, die (auch) eine Gewerbeerlaubnis nach § 34d GewO besitzen und Lebensversicherungen vertreiben).**

Bitte beachten Sie, dass Sie die Anleger nur identifizieren dürfen, wenn

- Sie über eine entsprechende Vertriebsvereinbarung verfügen, die Sie dazu ermächtigt,
- Sie im Besitz einer gültigen Gewerbeerlaubnis nach § 34c GewO sind
- Fondshaus Hamburg und die FHT keinen Grund zur Annahme haben, dass Sie Ihre geldwäsche- und datenschutzrechtlichen Sorgfaltspflichten nicht zuverlässig erfüllen.

Teil 1 des Leitfadens gibt einen Kurz-Überblick zum Thema Geldwäsche und benennt außerdem die Ziele und Hintergründe des Leitfadens. Teil 2 enthält konkrete Angaben, wie Sie als Vermittler für geschlossene Fonds bei der Identifizierung von Anlegern vorzugehen haben. Teil 3 besteht aus vertiefenden Informationen zum Thema Geldwäsche.

## Teil 1

## Einleitung

Im Allgemeinen wird unter Geldwäsche das Einschleusen kriminell erworbener Gelder in den legalen Finanzkreislauf verstanden, mit dem Ziel, die wahre Herkunft zu verschleiern.

In der Regel besteht die Geldwäsche aus drei Phasen:

### 1. PLATZIERUNG:

Einschleusung von Geldern aus kriminellen Aktivitäten in den Finanzkreislauf.

### 2. VERSCHLEIERUNG:

Verwischen der Spuren der illegalen Gelder durch Splitting und Streuung im Rahmen komplexer Finanztransaktionen.

### 3. INTEGRATION:

Rückführung der aus kriminellen Handlungen herrührenden Gelder in den legalen Wirtschaftskreislauf und dadurch Legalisierung der Gelder.

Bei der Zeichnung von Anteilen an geschlossenen Fonds können die damit im Zusammenhang stehenden Dienstleister – d. h. insbesondere Treuhänder und (Unter-) Vermittler – in jeder Phase zur Geldwäsche missbraucht werden. Daher ist jede der drei Phasen relevant.

## Teil 2

## Hinweise für Vermittler zur Durchführung der Identifizierung

### 1. WER MUSS IDENTIFIZIERT WERDEN?

Sie müssen grundsätzlich den Vertragspartner identifizieren. Vertragspartner in diesem Sinne ist in der Regel der Anleger. Dies gilt uneingeschränkt, sofern der Anleger als Unterschriftleistender auch der wirtschaftlich Berechtigte ist. Sollte der Anleger nicht der wirtschaftlich Berechtigte sein, muss neben dem Anleger zusätzlich auch der wirtschaftlich Berechtigte identifiziert werden.

### 2. WANN MUSS IDENTIFIZIERT WERDEN?

Die Vertragspartner („Anleger“) müssen bereits vor Begründung der Geschäftsbeziehung, also vor Annahme der Beitrittserklärung, identifiziert werden.

Die Beitrittserklärung eines Anlegers zu einem geschlossenen Fonds wird daher von der FHT nur angenommen werden, wenn dort sämtliche für die Identifizierung erforderlichen Angaben gemacht wurden und eine Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (in der Regel Personalausweis) als Identifikationsnachweis beigelegt ist.

### 3. WIE MUSS IDENTIFIZIERT WERDEN?

Benutzen Sie zur Identifizierung des Anlegers bitte ausschließlich die Beitrittserklärung und das von Fondshaus Hamburg dafür vorgesehene „Protokoll über die Durchfüh-

rung der Datenerhebung nach dem GwG“ („GwG-Protokoll“), welches unter [www.fondshaus.de](http://www.fondshaus.de) kostenlos zum Abruf bereitgehalten wird. Letzteres sieht sowohl Felder zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten als auch ein entsprechendes Feld zur Identitätsprüfung vor.

#### a) Identifizierung von natürlichen Personen

Die Identifizierung einer natürlichen Person hat in deren Anwesenheit zu erfolgen.

#### *Feststellung der Identität des Anlegers*

Zur Feststellung der Identität einer natürlichen Person sind folgende Angaben zu erheben:

- Vor- und Nachname des Anlegers
- Geburtsort und -datum des Anlegers
- Staatsangehörigkeit des Anlegers
- Meldeanschrift des Anlegers

Darüber hinaus muss das GwG-Protokoll zwingend Angaben dahingehend enthalten, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist. Daher ist festzustellen, ob der Zeichner für eigene oder für fremde Rechnung handelt. Handelt der Anleger für Rechnung eines Dritten, so sind auch dessen Vor- und Nachname und seine Meldeanschrift festzuhalten.

## Teil 2

## Hinweise für Vermittler zur Durchführung der Identifizierung

Fragen Sie den Anleger bei der Identifizierung auch nach dem Zweck und der angestrebten Art der Geschäftsbeziehung, soweit sich diese nicht bereits zweifelsfrei ergeben.

### **Prüfung der Identität des Anlegers**

Sollte der Anleger im Ausnahmefall nicht anwesend sein oder sollte er keine gültigen Ausweisdokumente bei sich haben, kann die Identitätsprüfung auch wie folgt vorgenommen werden:

- Post-Ident Verfahren der Deutschen Post AG  
In diesem Fall ist der Beitrittserklärung ein Informationsblatt zum Post-Ident Verfahren mit dem für die Durchführung notwendigen Coupon beizufügen. Das Informationsblatt kann auf der Internetseite vom Fondshaus Hamburg ([www.fondshaus.de](http://www.fondshaus.de)), kostenfrei heruntergeladen werden und enthält eine detaillierte Beschreibung des Verfahrensablaufs. Bitte achten Sie darauf, dass das Feld „Der Zeichner hat die für das Post-Ident Verfahren erforderlichen Unterlagen erhalten. Die Identifikationsunterlagen werden Ihnen in den nächsten Tagen zugehen.“ auf dem GwG-Protokoll angekreuzt wird.
- Identifikation bei der Hausbank oder bei einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer auf Grundlage des GwG-Protokolls.

Wenn Sie die Identifizierung persönlich vornehmen, gehen Sie bitte wie folgt vor:

(1) Lassen Sie sich vom Anleger dessen (Personal-) Ausweis oder Reisepass („Ausweis/Pass“) im Original vorlegen.

Ausländische Staatsbürger sind grundsätzlich nur anhand von gültigen Ausweisdokumenten (Reisepässen des Drittstaates), die den Anforderungen des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise entsprechen, zu identifizieren. Danach muss ein entsprechender Ausweis folgende Angaben über die Person des Ausweisinhabers enthalten: Familienname und ggf. Geburtsname, Vorname(n), Lichtbild, ggf. Doktorgrad, Tag und Ort der Geburt, Größe, Farbe der Augen, gegenwärtige Anschrift, Staatsangehörigkeit, Unterschrift, Seriennummer.

(2) Vergewissern Sie sich, dass der Ausweis/Pass zum Zeitpunkt der Identifizierung gültig ist.

(3) Erstellen Sie eine gut lesbare Fotokopie des Ausweises (Vor- und Rückseite)/Passes, auf der auch das Lichtbild deutlich erkennbar ist.

(4) Der Anleger muss bei der Identifizierung persönlich anwesend sein. Vergewissern Sie sich daher mittels Sichtkontrolle der Lichtbilder, dass die auftretende Person mit der auf dem Ausweis/Pass abgebildeten Person identisch ist.

(5) Geben Sie an, in welcher Eigenschaft Sie die Identifizierung durchgeführt haben.

Sofern Sie neben einer Gewerbeurlaubnis nach § 34c GewO auch eine Gewerbeurlaubnis nach § 34d GewO besitzen und nach dem GwG verpflichtet sind, kreuzen Sie bitte ausschließlich das Feld „§ 34d GewO (Versicherungsvermittler, der den Pflichten des GwG unterliegt.)“ an.

(6) Bestätigen Sie alle Angaben durch Ihre Unterschrift am Ende des Kastens „Erklärung des Identifizierenden“ und bringen Sie in dem dafür vorgesehenen Feld gut lesbar Ihren Firmenstempel an.

(7) Versenden Sie alle Unterlagen (Beitrittserklärung, GwG-Protokoll, Kopie des Ausweisdokuments) direkt an die

FHH Fondshaus Hamburg Gesellschaft für Unternehmensbeteiligungen mbH & Co. KG  
Postfach 100220  
D-20001 Hamburg.

### **b) Identifizierung von juristischen Personen**

Das Erfordernis der persönlichen Anwesenheit entfällt bei der Identifizierung von juristischen Personen.

### **Feststellung der Identität bei einer juristischen Person als Anleger**

Zur Feststellung der Identität einer juristischen Person sind folgende Angaben zu erheben:

- Name oder Bezeichnung der Firma
- Rechtsform der juristischen Person
- Registernummer

## Teil 2

## Hinweise für Vermittler zur Durchführung der Identifizierung

- Anschrift des Sitzes bzw. der Hauptniederlassung
- Name des Vertretungsorgans.

### **Prüfung der Identität bei einer juristischen Person als Anleger**

Zur Identitätsprüfung einer juristischen Person ist es lediglich erforderlich, dass Sie einen aktuellen Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister bzw. eines vergleichbaren amtlichen Registers oder Verzeichnisses beifügen. Sofern ein Gesellschafter mit 25 % und mehr beteiligt ist, muss dieser zusätzlich identifiziert werden.

Hintergrund: Bei juristischen Personen gilt als wirtschaftlich Berechtigter jeder Gesellschafter, der mit 25 % oder mehr an der Gesellschaft beteiligt oder in sonstiger Form zu 25 % oder mehr das Gesellschaftsvermögen kontrolliert.

Es muss daher bei juristischen Personen immer auch nach den Beteiligungsverhältnissen gefragt und bei entsprechender Beteiligungshöhe/Einflussnahmemöglichkeit zumindest der Name und die aktuelle Meldeadresse des betreffenden Gesellschafters, d. h. der natürlichen Person, die hinter der Beteiligung steht, festgehalten werden.

Dies gilt entsprechend, wenn der Anleger auf Rechnung einer juristischen Person handelt.

### **c) Fehler der Identifizierung von Anlegern**

Bei der Identifizierung von Anlegern (natürliche Personen) können insbesondere folgende Fehler auftreten:

- Die Fotokopie des Ausweises / Passes ist unleserlich.
- Der Vermittler hat sich die Fotokopie des Ausweisdokumentes lediglich vom Anleger faxen lassen, d.h. das Dokument hat zu keiner Zeit im Original vorgelegen.
- Es fehlen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten auf dem GwG-Protokoll.
- Sie nehmen die Identitätsprüfung anhand von Ausweisdokumenten vor, die den gesetzlichen Anforderungen an einen Ausweis/Pass nicht entsprechen, z.B. Führerschein, Studenten- oder Schülerschein, nichtamtliche Dienstausweise.
- Der Vermittler hat den Anleger nie persönlich gesehen.

### **4. GIBT ES WEITERE PFLICHTEN, DIE EIN VERMITTLER BEACHTEN MUSS?**

Als Anwender dieses Leitfadens sind Sie im Hinblick auf Ihre geldwäscherechtlichen Pflichten gegenüber Fondshaus Hamburg bzw. FHT weisungsgebunden.

Weiterhin haben Sie zu ermöglichen, dass Ihre Tätigkeit regelmäßig anlassbezogen durch Fondshaus Hamburg bzw. FHT überprüft werden kann.

Darüber hinaus müssen Sie sich dazu verpflichten, den vorliegenden Leitfaden an etwaige Untervermittler, die für Sie tätig sind, weiterzugeben und diese wiederum in Stichproben daraufhin zu überprüfen, ob die Anleger-Identifizierung gemäß den Bestimmungen dieses Leitfadens durchgeführt wird. Hierzu müssen Sie die bei Ihnen angebotenen Untervermittler auf Basis der Kopie einer Genehmigung nach § 34c GewO auf ihre Zuverlässigkeit überprüfen und eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit jedem Untervermittler abschließen, in welcher Sie Ihre geldwäscherechtlichen Verpflichtungen auf diesen übertragen.

Der vorliegende Leitfaden wird von Fondshaus Hamburg erforderlichenfalls aktualisiert. Sie sind dazu verpflichtet, die jeweils aktuelle Fassung des Leitfadens regelmäßig unter [www.fondshaus.de](http://www.fondshaus.de) einzusehen.

Mit Bestätigung der Kenntnisnahme dieses Leitfadens im Rahmen der Identitätsprüfung auf dem GwG-Protokoll erkennen Sie den Inhalt des Leitfadens in seiner jeweils aktuellen Fassung, insbesondere die Ihnen auferlegten Pflichten und Weisungen, als verbindlich an.

### **5. WIE MÜSSEN VERMITTLER MIT VERDACHTSFÄLLEN UMGEHEN?**

Wenn Sie als Vermittler im Zusammenhang mit der Identifizierung Tatsachen feststellen, die darauf schließen lassen, dass eine Tat nach § 261 Strafgesetzbuch (Geldwäsche) oder eine Terrorismusfinanzierung begangen oder versucht wurde oder wird (sog. Verdachtsfall), haben Sie dies unverzüglich schriftlich, in Eilfällen auch vorab telefonisch, dem Geldwäschebeauftragten der FHT, mitzuteilen unter:

## Teil 2

## Hinweise für Vermittler zur Durchführung der Identifizierung

FHT Fondshaus Treuhand GmbH  
Geldwäschebeauftragter  
An der Alster 45  
20099 Hamburg

Telefon +49.40.31 18 24-0  
Fax +49.40.31 18 24-776  
E-Mail [gwg\\_beauftragter@fondshaus.de](mailto:gwg_beauftragter@fondshaus.de)

Verdachtsmomente können insbesondere in den folgenden Situationen gegeben sein:

- Der Anleger kann keinen gültigen Ausweis oder Pass vorlegen und hat hierfür keine schlüssige Erklärung.
- Die Angaben des Anlegers zum wirtschaftlich Berechtigten sind ungenau und / oder nicht nachvollziehbar.
- Der Anleger macht – auf Ihre Nachfrage – keine nachvollziehbaren Angaben über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung.
- Die Art bzw. der Umfang des Geschäfts (Zeichnung des geschlossenen Fonds, Beteiligungshöhe) passt nicht zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Anlegers.

Keinesfalls ist der Anleger auf bestehende Verdachtsmomente hinzuweisen.

## Teil 3

## Hintergrundinformationen zum Thema Geldwäsche

### 1. HINTERGRUND

Das heutige Geldwäschegesetz geht auf eine Reihe internationaler gesetzlicher Initiativen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität seit dem Ende der achtziger Jahre zurück. Am 22. September 1992 wurde mit § 261 Strafgesetzbuch (StGB) der Straftatbestand der Geldwäsche als repressive Maßnahme eingeführt, am 29. November 1993 trat das Geldwäschegesetz (GwG) in Kraft, das Maßnahmen und Pflichten zur Geldwäscheprävention enthält. Nachdem die gesetzgeberischen Aktivitäten zunächst darauf gerichtet waren, Gewinne aus illegalen Aktivitäten, insbesondere im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität, abzuschöpfen und damit die „Triebfeder“ krimineller Handlungen zu beseitigen, wurden mit dem neuen Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz vom 20. August 2008, welches am 21. August 2008 in Kraft getreten ist, die zur Geldwäschebekämpfung entwickelten Instrumente nun auch auf die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ausgeweitet. Ziel ist die Schaffung einheitlicher EU-Mindeststandards zur Bekämpfung der Geldwäsche, wovon nunmehr auch der Vertrieb geschlossener Fonds betroffen ist.

### 2. SANKTIONEN BEI NICHTBEACHTUNG

- a) Beitrittserklärungen von Zeichnern, die nicht zuvor ordnungsgemäß identifiziert wurden, werden nicht angenommen.
- b) Die Nichtbeachtung dieses Leitfadens oder sonstige Umstände, die dazu führen, dass Fondshaus Hamburg bzw. FHT Zweifel an der geldwäsche- und datenschutzrechtlichen Zuverlässigkeit des Vertriebspartners kommen, führen dazu, dass Fondshaus Hamburg bzw. FHT den Vertriebspartner von der Möglichkeit der persönlichen Identifizierung auf Grund dieses Leitfadens ausschließen kann, so dass der Vertriebspartner die durch ihn vermittelten Kunden durch die Deutsche Post AG (Post-Ident), ein Kreditinstitut, Wirtschaftsprüfer oder einen Steuerberater identifizieren lassen muss.
- c) Ein wiederholter Verstoß berechtigt dazu, die mit Ihnen bestehende Vertriebsvereinbarung fristlos zu kündigen bzw. Ihnen den Vertrieb von geschlossenen Fonds von Fondshaus Hamburg zu untersagen.

### FHH Fondshaus Hamburg

Gesellschaft für Unternehmensbeteiligungen mbH & Co. KG | An der Alster 45 | 20099 Hamburg  
Telefon +49.40.31 18 24-0 | Fax +49.40.31 18 24-26 | [info@fondshaus.de](mailto:info@fondshaus.de) | [www.fondshaus.de](http://www.fondshaus.de)